

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

TWE Gruppe

I. Allgemeines -

- Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle - auch künftige - Geschäfte, Verhandlungen und Vereinbarungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Abnahme unserer Lieferung durch den Besteller gelten unsere Lieferbedingungen als vereinbart. Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf Rechte aus diesen Bedingungen in einzelnen Fällen berührt nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im weiteren Geschäftsverkehr.
- Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
- Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

II. Angebote

- Unsere Angebote sind freibleibend. Ausnahme-wise abgegebene verbindliche Angebote verlieren spätestens nach 10 Tagen ihre Gültigkeit. Lieferverträge kommen nur aufgrund unserer schriftlichen Bestätigung oder mit der Übersendung der Ware zustande. Nebenabreden, Erklärungen im Rahmen einer Verkaufsberatung, etc. wie auch alle sonstigen zusätzlichen Zusagen und Vereinbarungen, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt oder bestätigt worden sind. Etwaige Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung sind uns sofort anzuzeigen. In einem solchen Fall gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller zur Verfügung gestelltes Material und sonstige Unterlagen nicht aus- und benutzen, kopieren, vervielfältigen und Dritten zugänglich machen. Bei Verstößen behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz ausdrücklich vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Muster und Proben gelten hinsichtlich Analyse und Eigenschaft nur als annähernd und stellen unverbindliche Anschauungsunterlagen dar, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Auskünfte und Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich. Handelsübliche Abweichungen der Leistungen, die die beabsichtigte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofem sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", exklusive Verpackung. Preisangaben ohne Zusatz sind stets Nettopreise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Etwaige Verpackungs- und Lademittel werden von uns unter Ausschluss jeglicher Haftung ausgewählt und dem Besteller zu Selbstkosten, mindestens jedoch mit 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages berechnet.
- Wir behalten uns das Recht vor, insbesondere bei Neukunden, gegen Nachnahme zu versenden.
- Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Sondervorteile, bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen bei Lohnkosten oder Materialpreisen, eintreten. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- Sofem sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln über den Zahlungsverzug. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen. Alle Kosten durch ihre Hereinnahme trägt der Besteller. Wir haften nicht für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlegung, Protesterhebung und Benachrichtigung sowie für eine etwaige Zurückweisung.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf derselben Einzillieferung beruht.
- Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Vermögensverschlechterung des Bestellers ein oder werden uns solche Umstände bekannt, so können wir alle Forderungen gegen den Besteller sofort fälligstellen und gegenüber allen Ansprüchen des Bestellers, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug um Zug Leistungen oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.

IV. Lieferung

- Die Angabe unserer Lieferzeiten ist unverbindlich. Wird ausnahmsweise eine verbindliche Lieferzeit zugesagt, so beginnt sie erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und nach Klärung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen technischen Fragen zu laufen. Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Wird unsere Leistung durch Umstände, die ohne unser Verschulden eintreten, unmöglich gemacht oder erschwert, so sind wir für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen von der Leistung frei. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt, Naturereignisse, Verkehrsstörungen und sonstige Transportschwierigkeiten, Aussperrungen oder sonstige Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen aller Art sowie nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Lieferanten.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, eine fest vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens und Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind ausgeschlossen bei vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden, es sei denn, die Nichterbringung der Leistung oder die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Gefahrtragung

- Sofem sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Sofem mit dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden wir die Lieferung gegen Transport-, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- Alle etwaigen Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten (cif, fob, franco usw.) sind reine Spesenklauseln, die den Gefährübergang nicht berühren.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
 - Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
 - Sofem in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
 - Der Käufer ist zur Weilveräußerung oder zur Weilverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
 - Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachteilig verschlechtern.
 - Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen an den Verkäufer ab.
 - Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.
- Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.

Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.

- Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1. grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

VII. Mängelansprüche und Haftung

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen nachgekommen ist, wobei für offenkundige und bei sorgfältiger Untersuchung erkennbare Mängel eine Rüge schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt unserer Lieferung erfolgt sein muß. Der Besteller erkennt hierbei die im üblichen Geschäftsverkehr akzeptierten Herstellungsabweichungen und -toleranzen an.
- Für Mängel, die auf Zulieferung Dritter zurückzuführen sind, haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Lieferanten uns mangelhaftungsverpflichtet sind. Wir sind berechtigt, uns durch Abtretung unserer Ansprüche gegen den Lieferanten aus jeder Haftung zu befreien; unsere Haftung lebt wieder auf, wenn die Inanspruchnahme des Lieferanten durch unseren Kunden endgültig fehlschlagen ist. Ansprüche auf Schadensersatz im Falle eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB sind in jedem Falle ausgeschlossen.
- Mängel an einem Teil der Lieferung oder Leistung berechtigen nicht zur Rüge der gesamten Lieferung oder Leistung, sofern der mangelfreie Teil ein in sich abgeschlossenes verwertbares Gut darstellt.
- Die Mängelhaftung geht nach unserer Wahl nur auf Nacherfüllung oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung). Schlägt die Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl vornehmen, binnen angemessener Frist fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern.
- Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Vertragslieferung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort oder dem im Vertrag zur Leistungserfüllung genannten Ort verbracht wurde. Wir sind berechtigt, die gelieferte Ware auf die angezeigten Mängel unter Praxisbedingungen im Bereich des Bestellers zu prüfen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen ist jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist oder eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz besteht, diese bleibt unberührt.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abruferbereitschaft, gleichgültig ob der Besteller die Ware abgerufen hat oder nicht .

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Sofem der Besteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit der Geschäftsverbindung unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen, stets Emsdetten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht, bzw. dem Sitz seiner Niederlassung, zu verklagen.
- Erfüllungsort für die Zahlung der Vergütung unserer Leistungen, sowie für alle sonstigen Verpflichtungen des Bestellers ist stets Emsdetten; Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Emsdetten oder der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Besteller befindet, sofern sich nicht aus der Art des Geschäftes notwendigerweise ein anderer Erfüllungsort ergibt.